

(2) Das gleiche gilt für solche Verträge, die die bisherigen Rechtsträger, Eigentümer oder Nutzer mit anderen Rechtsträgern, Eigentümern oder Nutzern über die Nutzung oder Überlassung der im § 1 genannten Fahrzeuge abgeschlossen haben.

## § 4

Die in die Verwaltung und Nutzung der Deutschen Reichsbahn übergegangenen Wagen werden verkehrsrechtlich den von der Deutschen Reichsbahn verwalteten Wagen gleichgestellt.

## § 5

Verstöße gegen diese Verordnung werden, soweit nicht nach anderen Bestimmungen eine höhere Strafe verwirkt ist, auf Verlangen der Deutschen Reichsbahn nach § 9 der Verordnung vom 23. September 1948 über die Bestrafung von Verstößen gegen die Wirtschaftsordnung — Wirtschaftsstrafverordnung — (ZVOBl. S. 439) bestraft.

## § 6

Durchführungsbestimmungen erläßt das Ministerium für Verkehr.

## § 7

(1) Diese Verordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten alle Bestimmungen, die dieser Verordnung entgegenstehen, außer Kraft.

Berlin, den 14. August 1952

Die Regierung  
der Deutschen Demokratischen Republik  
Der Ministerpräsident Ministerium für Verkehr  
Grotewohl I. V. : Wächter  
Staatssekretär

**Verordnung  
zur Änderung der Verordnung  
vom 28. September 1950  
über die Bewirtschaftung von Kühlflächen.  
Vom 14. August 1952**

Zur Erreichung einer einheitlichen Bewirtschaftung von Kühlflächen wird folgendes bestimmt;

## § 1

In Abm ->g des § 3 Abs. 2 der Verordnung vom 28. Sep. ier 1950 über die Bewirtschaftung von Kühlflächen (GBl. S. 1042) wird die Zuständigkeit für die Genehmigung von Nutzungsverträgen über Kühlflächen von mehr als 50 qm Größe dem Staatssekretariat für Nahrungs- und Genußmittelindustrie übertragen.

## § 2

Bestehende Nutzungsverträge über Kühlflächen von mehr als 50 qm Größe verlieren spätestens am 30. September 1952 ihre Gültigkeit.

## § 3

Das Ministerium für Handel und Versorgung gibt spätestens einen Monat vor Beginn eines jeden Quartals auf Grund der Verteilerpläne den Um-

fang der im nächsten Quartal in Kühlflächen einzulagernden Mengen — soweit es sich um planverteilte Nahrungsgüter handelt — dem Staatssekretariat für Nahrungs- und Genußmittelindustrie mit einer Aufschlüsselung auf die Bezirke der Deutschen Demokratischen Republik bekannt.

## § 4

In der Verordnung vom 28. September 1950 über die Bewirtschaftung von Kühlflächen (GBl. S. 1042) sowie in der Durchführungsbestimmung vom 27. Oktober 1950 zu dieser Verordnung (GBl. S. 1129) ist an Stelle

„Ministerium für Handel und Versorgung“

„Ministerium für Handel und Versorgung  
der Landesregierungen“

„Ämter für Handel und Versorgung“

jeweils zu setzen

„Staatssekretariat für Nahrungs- und Genußmittelindustrie“.

## § 5

Der § 6 der Durchführungsbestimmung vom 27. Oktober 1950 (GBl. S. 1129) erhält folgende Fassung:

(1) Die Meldungen über die Auslastung der Kühlflächen durch die nach § 4 Abs. 1 Buchst. a dieser Durchführungsbestimmung Verfügungsberechtigten haben entsprechend dem Formblattmuster der Anlage zu erfolgen.

(2) Je eine Ausfertigung dieser Meldung ist direkt

a) dem Staatssekretariat für Nahrungs- und Genußmittelindustrie,

b) der zuständigen Niederlassung der Deutschen Handelszentrale Lebensmittel in doppelter Ausfertigung

bis zum 5. des dem Berichtsmonat folgenden Monats einzureichen.

(3) Im Privatbesitz befindliche Kühlflächen von über 50 qm Größe sind den Abteilungen Handel und Versorgung zu melden.

## § 6

Die Zweite Durchführungsbestimmung vom 2. Februar 1952 zur Verordnung über die Bewirtschaftung von Kühlflächen (GBl. S. 88) wird aufgehoben.

## § 7

Diese Verordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 14. August 1952

Die Regierung  
der Deutschen Demokratischen Republik  
Staatssekretariat  
Der Ministerpräsident für Nahrungs- und Genußmittelindustrie  
**Grotewohl** **Albrecht**  
Staatssekretär